

**Zeitschrift:** Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 46 (2004)

**Artikel:** Auf dem Weg zur Integration der behinderten Mitmenschen  
**Autor:** Baselgia, Beatrice / Farrér, Diego / Priuli, Agostino  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-972138>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

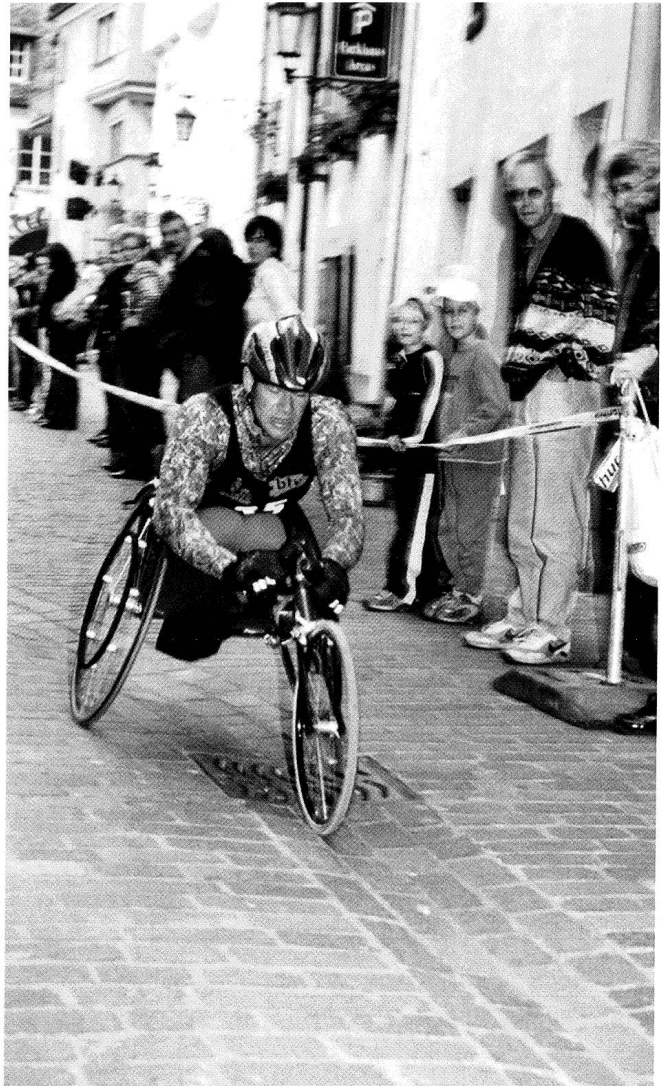
# Auf dem Weg zur Integration der behinderten Mitmenschen

von *Beatrice Baselgia,*  
*Diego Farrér und Agostino Priuli*

**D**ie Einstellung von und auch gegenüber Mitmenschen mit Handicap hat in den letzten 20 bis 30 Jahren grundlegende Änderungen erfahren. Die Betroffenen selber sind aus dem eigenen engen Umfeld ausgebrochen und haben von sich aus angefangen, die ganze umliegende Welt zu erobern. Die Besinnung auf ihre noch vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten und deren konsequente Förderung und Unterstützung hat ihnen im Zusammenhang mit immer besseren technischen Hilfsmitteln neue Wege der Selbstbestimmung, der persönlichen, schulischen und beruflichen Integration, der gesellschaftlichen Partizipation und Entwicklung sowie der Selbstverwirklichung eröffnet. Die Gesellschaft braucht offenbar längere Zeit, um solche Entwicklungen zu erfassen und darauf positiv zu reagieren.

## Barrieren überall

So sind uns aus früheren Zeiten einmal eine Unzahl von sichtbaren und unsichtbaren Barrieren jeglicher Art überliefert worden. Deren Beseitigung, die eigentlich als selbstverständlich erscheinen sollte, bereitet unserer Gesellschaft immer noch Mühe, wie nicht zuletzt die Ablehnung der Behinderten-Initiative vom 18. Mai 2003 gezeigt hat. Immerhin haben einzelne Kantone und viele Gemeinden auch zugestimmt. Insgesamt wurde aber die grundsätzliche und volle Gleichstellung der Personen mit Handicap nicht verwirklicht, obwohl wir uns am Anfang eines neuen Jahrhunderts und sogar Jahrtausends befinden. Der Weg zur Integration der behinderten Mitmenschen mag damit wohl etwas steiler und länger sein, er wird aber für uns unausweichlich bleiben; denn die volle Teilhabe der behinderten



**Ruedi Weber am Churer Pumpi-Lauf vom 27. Oktober 2001.**  
(Foto Karin Farrér, Rhäzüns)

Mitmenschen an unserer modernen Gesellschaft gehört zu den Grundrechten des Individuums.

## Normalität, Teilhabe, Integration

Die Teilhabe sollte sich über die Schul- und Berufsausbildung, die Familien- und Arbeitswelt sowie die Freizeit inklusive kulturelle und sportliche Betätigung erstrecken. Auf die Aspekte Schule, Berufsausbildung und -integration sowie generelle Freizeitbetätigung werden wir weiter hinten eingehen. Bezüglich Sport besitzt der BTV

Chur seit langem eine sehr aktive Behindertensportgruppe. Auch haben sich verschiedene Bündner Athleten bei den Paralympics Winterspielen in Nagano 1998 und in Salt Lake City 2002 im Behindersport hervorgetan. Das Angebot von Breitensport für behinderte Mitmenschen, wie es Procap Sport betreibt, wird in unserem Kanton noch nicht angeboten und der Schulterschluss zwischen Sportvereinen und behinderten Mitmenschen hat ebenfalls noch nicht stattgefunden. Wir sind aufgerufen, auch in dieser Hinsicht konkret tätig zu werden.

### Grundlagen des internationalen und nationalen Rechts

Die Entwicklung ergänzender Instrumente des internationalen Schutzes der Menschenrechte widerspiegelt die Schärfung des rechtssoziologischen Blickes für die Vielfalt der Lebensumstände in einer Gesellschaft. Gleichzeitig wird auch die gesellschaftliche Schwierigkeit deutlich, Rechte unbesehen vom sozialen Status allen Menschen zugestehen. Erwähnt seien hier im Rahmen der UNO (1) die Erklärung der Rechte der geistig

Behinderten von 1971, (2) die Erklärung der Rechte der Behinderten von 1975, (3) 1981 das internationale UNO-Jahr der Behinderten und (4) der Erlass von Standard-Regeln zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Das Recht der Europäischen Union (EU) enthält seit dem Unionsvertrag von Amsterdam von 1999 eine ausdrückliche Kompetenzbefugnis im Behindertenbereich und geht dabei von einem neuen menschenrechtsbezogenen Behindertenkonzept aus. Im Unterschied zum früher geltenden Fürsorgeprinzip sollen nach diesem neuen Ansatz, welcher sowohl auf Prävention als auch auf die Beseitigung von konkreten Hindernissen abstellt, Menschen mit Behinderungen dieselben Grundrechte wie andere Bürgerinnen und Bürger sowie Chancengleichheit hinsichtlich ihrer Beteiligung am Gemeinschaftsleben haben.

Nach Art. 8 der seit dem 1. Januar 2000 geltenden Bundesverfassung (BV) darf niemand namentlich wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert



Trekking-Wanderung in der Surselva im Sommer 2001. (Quelle: Procap Grischun, 2001)

werden (Abs. 2). Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor (Abs. 4). Gestützt darauf tritt am 1. Januar 2004 das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft, welches einen ersten, sehr wichtigen Schritt in die Richtung der Gleichstellung der behinderten Mitmenschen darstellt. Dessen Umsetzung hat also gerade angefangen, und es ist zu hoffen, dass sich alle Beteiligten auf die geltenden Grundsätze und nicht vor allem die dazu gemachten Ausnahmen berufen. Im Rahmen der laufenden 4. IVG-Revision soll unter anderem neu die Assistenzentschädigung als Ausdruck der Höhererschätzung der Selbstbestimmung und der Autonomie der Versicherten eingeführt werden.

### **Das kantonale und kommunale Recht**

Art. 8 BV und das BehiG enthalten aber auch einen Auftrag zur Umsetzung an die kantonalen Gesetzgeber. Die ebenfalls auf den 1. Januar 2004 in Kraft tretende neue «Verfassung des Kantons Graubünden» schreibt in Art. 86 nun ausdrücklich vor, dass Kanton und Gemeinden für ausreichende Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen zu sorgen haben. Sie haben zudem die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind, zu fördern. Sie müssen sich ferner im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür einsetzen, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden. Sie haben schliesslich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen zu sorgen. Der Kanton selber hat auf Grund einer Interpellation von Grossrat Livio Zanolari vor zwei Jahren einen mehrjährigen Plan zur fortlaufenden und konsequenten Entfernung aller baulichen Barrieren an seinen eigenen Bauten beschlossen. Parallel dazu soll nun auch das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) mit den entsprechenden Bestimmungen über die Anpassung von öffentlich zugänglichen und auch privaten Gebäuden und Anlagen

ergänzt werden. Das BehiG verlangt auch entsprechende Anpassungen im öffentlichen Verkehr. Die SBB haben schon vor zwei Jahren mit der entsprechenden konzeptionellen Umsetzung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behindertenorganisationen angefangen. Sowohl die Rhätische Bahn als auch die Bustransportdienste im ganzen Kanton werden ebenfalls die konkrete Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen in Angriff nehmen müssen.

Baulich haben einige Gemeinden bereits Pionierdienste geleistet. So hat die Gemeinde Roveredo durch eine spezielle Kommission alle Gebäude und Strassen auf ihre Tauglichkeit bezüglich Barrieren gegen behinderte Mitmenschen untersucht und deren Entfernung veranlasst. Verschiedene Gemeindebaugesetze wie zum Beispiel jene von Felsberg und Rhäzüns schreiben schon heute weitgehend behindertengerechtes Bauen vor. Entscheidend wird sein, dass der im Rahmen der laufenden Totalrevision des KRG vorgegebene Standard den ausgewiesenen heutigen Bedürfnissen entspricht.

### **Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindergarten und Volksschule**

Vor 10 Jahren wurde in dem von der Regierung verabschiedeten «Konzept über Beratung und heilpädagogische Förderung im Kanton Graubünden» festgehalten, dass sich bezüglich des Anrechts jedes – also auch des behinderten oder von Behinderung bedrohten – Menschen zur sozialen Teilhabe an der «normalen Gemeinschaft» ein gesellschaftlich breit abgestützter Konsens entwickelt. Es bestehe weitgehende Einigkeit darüber, dass Menschen mit Behinderungen die für die integrierende Lebensgestaltung notwendigen Hilfen erhalten sollen. Dieser gesellschaftliche Konsens legitimiere den Einsatz von öffentlichen Mitteln.

Mit der Bewilligung des Integrationskonzeptes für die Volksschule im Jahre 1998 und jenem für den Kindergarten im Jahre 2000 hat die Regierung die notwendigen Grundlagen geschaffen, um Kinder mit Behinderungen in die öffentlichen





Szene aus «Der Kleine Prinz», Theaterprojekt Procap Grischun, Freilichtspiel in der Klinik Beverin, Cazis im Mai/Juni 2003.  
(Quelle: Procap Grischun, 2003)

Schulen integrieren zu können. Durch die im Jahr 2000 erfolgte Teilrevision des kantonalen Behindertengesetzes sind die gesetzlichen Grundlagen für die Integration behinderter Kinder in das öffentliche Kindergarten- und Schulsystem geschaffen worden. Im Jahr 2003 konnten 34, d.h. 10% aller Sonderschulkinder ganz oder teilweise integriert geschult werden.

Auch im laufenden Schuljahr 2003/04 kommen vor allem zwei Formen der Integration zum Zuge:

- Die Kinder mit Behinderungen besuchen an ihrem Wohnort den Kindergarten resp. die Volksschule und werden stundenweise (meist im Klassenzimmer) von einer heilpädagogisch ausgebildeten Lehrperson gefördert.
- Die Kinder mit Behinderungen werden zu einer heilpädagogischen Gruppe zusammengefasst und während 2–3 Tagen separat gefördert. Die

übrigen Schultage sind sie an ihrem Wohnort in eine Regelklasse integriert.

Die in den letzten fünf Jahren gemachten Erfahrungen mit der schulischen Integration haben viel Positives gebracht. Die Kinder mit Behinderungen werden in den Regelklassen sowohl von Lehrpersonen wie auch von Klassenkameradinnen und -kameraden oft als Bereicherung empfunden. Wichtige soziale Aspekte wie Offenheit, Ehrlichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz, Hilfsbereitschaft usw. gehören durch Integration von Kindern mit Behinderungen wieder zum Klassenalltag, ja sogar zur Schulhauskultur.

Das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement hat hinsichtlich Integration von Kindern mit Behinderungen in das öffentliche Schulsystem im Interesse der betroffenen Kinder unter anderem folgende Bedingungen formuliert:

- Die Schülerzahl in integrativen Klassen ist angemessen zu reduzieren.
- Ein behindertes Kind (insbesondere bei geistiger Behinderung) benötigt von Anfang an eine Stützlehrkraft, damit das Recht auf Schulung des Kindes mit Behinderung auch faktisch zum Tragen kommt.

Können diese elementaren Rahmenbedingungen aus schul- resp. finanzpolitischen Gründen nicht eingehalten werden, wird aber die erst in den Kinderschuhen steckende Integration von Sonderschulkindern sehr schnell wieder aus dem Bündner Schulsystem verschwinden.

### **Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten für erwachsene Menschen mit Behinderungen**

Seit 1991 liegt im Kanton Graubünden ein Konzept zur Integration behinderter Erwachsener vor, unter anderem mit dem Ziel Wege aufzuzeigen, wo Erwachsene mit Behinderungen trotz erschwerten Voraussetzungen in den gesellschaftlichen Alltag integriert werden können und wie weitmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu erreichen ist. Dazu braucht und gibt es verschiedene Angebote der ambulanten und stationären Hilfe.

Eine Überprüfung der Konzeptziele durch das kantonale Sozialamt im Jahre 2003 hat gezeigt, dass hinsichtlich des Ziels «Normalisiertes Wohnen» in den vergangenen 10 Jahren einiges erreicht worden ist, z.B.:

- ausserhalb von grossen Institutionen sind in Mehrfamilienhäusern oder Einfamilienhausquartieren kleinere Wohngruppen für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung geschaffen worden;

- in der Wohngruppe Oberfreifeld in Chur finden Menschen mit Körperbehinderung ein Zuhause mit vielen «nichtbehinderten» Nachbarinnen und Nachbarn;
- die Pro Infirmis resp. der «Bündner Hilfsverein für psychisch Kranke» begleiten Menschen mit geistiger resp. psychischer Behinderung gemäss Art. 74 IVG beim selbständigen Wohnen.

Der in den letzten Jahren eingeschlagene Weg hinsichtlich des Ziels «Normalisiertes Wohnen» ist ohne Zweifel richtig, es bleibt aber immer noch vieles zu tun. So fehlen vor allem dezentrale Angebote in den verschiedenen Regionen unseres Kantons im speziellen für Menschen mit körperlichen und psychischen Behinderungen sowie für sehbehinderte Menschen.

In den letzten 20 Jahren sind viele Arbeitsmöglichkeiten in stationären und ambulanten, auch dezentralen geschützten Werkstätten geschaffen worden. Die an sich angestrebte normale Integration von Menschen mit Behinderungen in der freien Wirtschaft erweist sich hingegen als sehr schwierig, da zur Zeit auch die wirtschaftlichen Randbedingungen dazu sehr schlecht sind. Die allgemein schwierige Arbeitsmarktsituation und die hohen Anforderungen an die einzelnen Arbeitnehmenden sowie die mangelnden zeitlichen Kapazitäten von Arbeitsteams zur Unterstützung von Arbeitskolleginnen und -kollegen mit einer Behinderung sind dafür die wesentlichen negativen Hauptursachen. Die Abgeltung des von Arbeitgebern geleisteten Betreuungsaufwands bei Mitarbeitenden mit einer Behinderung (Art. 35 Behindertengesetz) wird zwar als positiv bewertet, kann aber in der schwierigen Zeit kaum dazu beitragen, neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.